

Inhaltsverzeichnis	Seite
Richtungsweisendes Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Alimentation	1
Neues aus den Landesverbänden Baden-Württemberg und Bayern	17
Infrastruktur muss streikfest werden!	18
Am Puls der Führungskräfte – Neuer Managermonitor der ULA	19
Impressum	20

## Richtungsweisendes Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Alimentation

*Sehr geehrte Kolleginnen,  
sehr geehrte Kollegen,*

die wichtigste Entwicklung für Beamte im Jahr 2015 steckt im Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 5. Mai 2015 zur R-1-Besoldung der Jahre 2008 bis 2010 in Sachsen-Anhalt (2 BvL 17/09 u. a.). In diesem Urteil hat der Zweite Senat Kriterien festgelegt, an denen die Besoldung von Richtern und Staatsanwälten zu messen ist, ob sie dem Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation entspricht. Dieses Urteil ermöglicht es nun erstmals, die Einkommensentwicklung in den Besoldungsgesetzen des Bundes und der Länder konkret in Zahlen an der Verfassung zu messen.

Das Gericht hat dafür eine dreistufige Prüfung entwickelt. Konkret auf die Besoldung in Sachsen-Anhalt bezogen hat diese Prüfung ergeben, dass die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe R 1 in Sachsen-Anhalt in den Jahren 2008 bis 2010 mit Art. 33 Abs. 5 GG wegen Unteralimentation unvereinbar sind.

### Erste Prüfungsstufe – Die fünf Parameter zur Unteralimentation

Auf der ersten der drei Prüfungsstufen sind künftig fünf Parameter zu untersuchen. Jeder Parameter hat indizielle Bedeutung, ob eine verfassungswidrige Unteralimentation besteht oder nicht. Die Vermutung für eine verfassungswidrige Unteralimentation besteht, wenn mindestens drei der fünf Parameter für eine Unteralimentation sprechen.

Die fünf Parameter sind 1. eine deutliche Differenz zwischen der Besoldungsentwicklung und der Entwicklung der Tariflöhne im öffentlichen Dienst, 2. eine deutliche Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung des



*Dr. Wolfgang Bruckmann*

Nominallohnindex sowie 3. eine deutliche Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung des Verbraucherpreisindex. Darüber hinaus ist als 4. Parameter ein systeminterner Besoldungsvergleich unter dem Gesichtspunkt des Abstandsgebots anzustellen und der 5. Parameter ist ein Quervergleich mit der Besoldung des Bundes beziehungsweise anderer Länder.

### Zweite Prüfungsstufe – Die Gesamtabwägung

Auf der zweiten Prüfungsstufe kann die in der ersten Prüfungsstufe ermittelte Vermutung einer Unteralimentation durch Berücksichtigung weiterer Kriterien im Rahmen einer Gesamtabwägung widerlegt oder weiter erhärtet werden.

### Dritte Prüfungsstufe – Kollidierendes Verfassungsrecht

Auf der dritten Prüfungsstufe ist eine Abwägung mit kollidierenden verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen wie mit dem Verbot der Neuverschuldung durchzuführen; im Ausnahmefall

kann durch kollidierendes Verfassungsrecht eine Unteralimentation verfassungsrechtlich gerechtfertigt werden.

## Die konkrete Entscheidung – Sachsen-Anhalt an den drei Prüfungsstufen gemessen

Gemessen an dem eben skizzierten Maßstab hat das BVerfG festgestellt, dass die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe R1 in Sachsen-Anhalt in den Jahren 2008 bis 2010 mit Art. 33 Abs. 5 GG unvereinbar sind. Das Gericht hat den Landesgesetzgeber verpflichtet, verfassungskonforme Regelungen mit Wirkung spätestens vom 1. Januar 2016 an zu treffen.

## Das Alimentationsprinzip als hergebrachter Grundsatz des Beamtenrechts

Das BVerfG betont in seiner Entscheidung eingangs erneut, dass zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums gemäß Art. 33 Abs. 5 GG das Alimentationsprinzip gehört. Der Dienstherr ist danach verpflichtet, Richter und Staatsanwälte sowie ihre Familien angemessen zu alimentieren und ihnen nach ihrem Dienstrang, nach der mit ihrem Amt verbundenen Verantwortung und nach der Bedeutung der rechtsprechenden Gewalt und des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards einen angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren. Für die Beurteilung der Angemessenheit der Alimentation kommt es auf deren Gesamthöhe an, zu deren Ermittlung neben dem Grundgehalt auch weitere Besoldungsbestandteile wie Sonderzahlungen oder Stellenzulagen heranzuziehen sind, auch wenn diese für sich betrachtet nicht den verfassungsrechtlichen Schutz eines hergebrachten Grundsatzes des Berufsbeamtentums gemäß Art. 33 Abs. 5 GG genießen. Die Entscheidung streicht – wie frühere Entscheidungen bereits – aber auch heraus, dass der Gesetzgeber bei der praktischen Umsetzung dieser Verpflichtung einen weiten Entscheidungsspielraum zu Struktur und Höhe der Besoldung besitzt, dem eine zurückhaltende, auf den Maßstab evidenter Sachwidrigkeit beschränkte gerichtliche Kontrolle

entspricht. Innerhalb seines Entscheidungsspielraums muss der Gesetzgeber das Besoldungsrecht aber den tatsächlichen Notwendigkeiten und der fortschreitenden Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anpassen. Die Kontrolle beschränkt sich danach im Ergebnis auf die Frage, ob die Bezüge evident unzureichend sind. Ob dies der Fall ist, muss anhand einer Gesamtschau verschiedener Kriterien und unter Berücksichtigung der konkret in Betracht kommenden Vergleichsgruppen geprüft werden.

### *Parameter 1:*

**Deutliche Differenz zwischen Besoldungsentwicklung und Tarifergebnissen**  
Das Gericht greift für diese Gesamtschau auf fünf Parameter zurück, die aus dem Alimentationsprinzip ableitbar sind und auch in der Rechtsprechung des BVerfG dazu schon angelegt und volkswirtschaftlich nachvollziehbar sind sowie einen durch Zahlenwerte konkretisierten Orientierungsrahmen ermitteln sollen.

Als ersten Parameter sieht das Gericht eine deutliche Differenz zwischen der Besoldungsentwicklung und den Tarifergebnissen der Angestellten im öffentlichen Dienst in dem jeweils betroffenen Land oder – bei der Bundesbesoldung – auf Bundesebene. Dem Einkommensniveau der privatrechtlich beschäftigten Arbeitnehmer kommt eine besondere Bedeutung für die Bestimmung der Wertigkeit des Amtes und damit der Angemessenheit der Besoldung zu, zumal die Tarifabschlüsse im öffentlichen Dienst ein gewichtiges Indiz für die Entwicklung der (sonstigen) allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse sowie des allgemeinen Lebensstandards sind. Zwar ist der Besoldungsgesetzgeber – auch angesichts der grundsätzlichen Unterschiede zwischen der Tarifentlohnung und der Beamtenbesoldung – verfassungsrechtlich nicht verpflichtet, bei Anpassungen der Bezüge eine strikte Parallelität zu den Tarifergebnissen des öffentlichen Dienstes zu gewährleisten. Zugleich darf er aber auch die Tarifergebnisse bei der Festsetzung der Beamtenbesoldung nicht in einer über die Unterschiedlichkeit

der Entlohnungssysteme hinausgehenden Weise außer Betracht lassen. Wird bei einer Gegenüberstellung der Besoldungsentwicklung mit der Entwicklung der Tarifergebnisse im öffentlichen Dienst eine Abkoppelung der Bezüge der Amtsträger hinreichend deutlich sichtbar, ist dies mit aus der Verfassung gebotenen Orientierungsfunktion der Tarifergebnisse für die Besoldungsanpassung unvereinbar.

Ein Indiz für eine evidente Missachtung des Alimentationsgebotes liegt in der Regel vor, wenn die Differenz zwischen den Tarifergebnissen und der Besoldungsanpassung mindestens 5 % des Indexwertes der erhöhten Besoldung beträgt. Die Betrachtung ist dabei auf den Zeitraum der zurückliegenden 15 Jahre zu erstrecken, um zufällige Ausschläge aufzufangen und eine methodische Vergleichbarkeit zu gewährleisten. 15 Jahre entsprechen etwa der Hälfte der Dienstzeit eines Staatsanwaltes oder Richters.

Zwischen 1994 und 2008 blieb die Entwicklung der Besoldung für Richter und Staatsanwälte in Sachsen-Anhalt um 7,79 % hinter dem Anstieg der Tarifverdienste, zwischen 1995 und 2009 um 5,66 % und zwischen 1996 und 2010 um 7,78 %. Für Richter und Staatsanwälte, die ihre Befähigungsvoraussetzungen in den „alten“ Ländern erworben hatten, beträgt die Differenz zwischen 1994 und 2008 6,83 % in Bezug auf die Entwicklung der Tarifverdienste, zwischen 1995 und 2009 4,72 % und zwischen 1996 und 2010 6,82 %. Die Abweichung ergibt sich aus der geringeren Sonderzahlung für diesen Personenkreis zu Beginn des Betrachtungszeitraums.

*Parameter 2:*

## **Besoldungsentwicklung und Nominallohnindex**

Der zweite Parameter ist eine deutliche Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung des Nominallohnindex im jeweils betroffenen Land. Die Verpflichtung zur Anpassung der Besoldung an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse erfordert, dass die Besoldung der Richter und Staatsanwälte zu

der Einkommenssituation und Einkommensentwicklung der Gesamtbevölkerung in Bezug gesetzt wird. Zur Orientierung eignet sich insoweit der Nominallohnindex, der ein allgemein anerkannter Indikator für die Einkommens- und Wohlstandsentwicklung der abhängig Beschäftigten in Deutschland ist. Dieser Index misst die Veränderung des durchschnittlichen Bruttomonatsverdienstes inklusive Sonderzahlungen der vollzeit-, teilzeit- und geringfügig beschäftigten Arbeitnehmer. Eine evidente Missachtung des Alimentationsgebotes sieht das Gericht indiziert, wenn die Differenz bei Betrachtung eines Zeitraums von 15 Jahren mindestens 5 % des Indexwertes der erhöhten Besoldung beträgt. Soweit hier Verzerrungen infolge der Steuerprogression oder der Belastung mit Sozialabgaben entstehen, fallen sie bei dieser relationalen Betrachtung nicht signifikant ins Gewicht und könnten gegebenenfalls im Rahmen der erforderlichen Gesamtbeurteilung berücksichtigt werden.

Zwischen 1994 und 2008 blieb die Entwicklung der Besoldung für Richter und Staatsanwälte in Sachsen-Anhalt um 15,48 % hinter dem Anstieg des Nominallohnindex zurück, zwischen 1995 und 2009 um 7,18 % und zwischen 1996 und 2010 um 7,34 %. Für Richter und Staatsanwälte, die ihre Befähigungsvoraussetzungen in den „alten“ Ländern erworben hatten, beträgt die Differenz zwischen 1994 und 2008 14,46 %, zwischen 1995 und 2009 6,23 % und zwischen 1996 und 2010 6,39 %.

*Parameter 3:*

## **Besoldungsentwicklung und Verbraucherpreisindex**

Der dritte Parameter ist nach dem Urteil eine deutliche Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung des Verbraucherpreisindex in dem jeweils betroffenen Land oder auf Bundesebene. Der Gesetzgeber hat bei der Bemessung der Besoldung zu berücksichtigen, dass diese dem Richter oder Staatsanwalt über die Befriedigung der Grundbedürfnisse hinaus einen seinem Amt angemessenen Lebensunterhalt ermöglichen muss. Das Alimentationsprinzip verlangt, durch

eine entsprechende Bemessung der Bezüge zu verhindern, dass das Gehalt infolge eines Anstiegs der allgemeinen Lebenshaltungskosten aufgezehrt wird und infolge des Kaufkraftverlustes die Möglichkeit genommen wird, den zukommenden Lebenszuschnitt zu wahren. Der Verbraucherpreisindex bemisst die durchschnittliche Preisentwicklung aller Waren und Dienstleistungen (Mieten, Nahrungsmittel, Bekleidung, Kraftfahrzeuge, Friseur, Reinigung, Reparaturen, Energiekosten, Reisen etc.), die von privaten Haushalten für Konsumzwecke in Anspruch genommen werden. Bleibt die Besoldungsentwicklung im verfahrensgegenständlichen Zeitabschnitt hinter der Entwicklung des Verbraucherpreisindex in den zurückliegenden 15 Jahren um mindestens 5 % zurück, sieht das Gericht darin ein weiteres Indiz für die evidente Unangemessenheit der Alimentation.

Zwischen 1994 und 2008 blieb die Entwicklung der Besoldung für Richter und Staatsanwälte in Sachsen-Anhalt um 11,76 % hinter dem Anstieg des Verbraucherpreisindex zurück, zwischen 1995 und 2009 um 5,07 % und zwischen 1996 und 2010 um 8,21 %. Für Richter und Staatsanwälte, die ihre Befähigungsvoraussetzungen in den „alten“ Ländern erworben hatten, beträgt die Differenz zwischen 1994 und 2008 10,77 %, zwischen 1995 und 2009 4,14 % und zwischen 1996 und 2010 7,25 %.

#### *Parameter 4:*

**Der systemimmanente Besoldungsvergleich**  
Vierter Parameter ist der systemimmanente Besoldungsvergleich. Aus dem Leistungsgrundsatz in Art. 33 Abs. 2 GG und dem Alimentationsprinzip in Art. 33 Abs. 5 GG folgt ein Abstandsgebot, das es dem Gesetzgeber ungeachtet seines weiten Gestaltungsspielraums untersagt, den Abstand zwischen verschiedenen Besoldungsgruppen dauerhaft einzuebnen. Eine deutliche Verringerung der Abstände der Bruttogehälter in den Besoldungsgruppen infolge unterschiedlich hoher linearer Anpassungen bei einzelnen Besoldungsgruppen oder zeitlich verzögerter Besoldungsanpassungen indiziert daher einen Verstoß gegen das Abstandsgebot. Ein Verstoß liegt in der Regel vor bei einer Ab-

schmelzung der Abstände zwischen zwei vergleichbaren Besoldungsgruppen um mindestens 10 % in den zurückliegenden fünf Jahren.

#### *Parameter 5:*

#### **Quervergleich der Besoldungen beim Bund und in den Ländern**

Als fünften Parameter stellt das Urteil einen Quervergleich mit der Besoldung des Bundes und anderer Länder an. Zeigt sich eine erhebliche Gehaltsdifferenz im Vergleich zum Durchschnitt der Bezüge der jeweiligen Besoldungsgruppe im Bund oder in den anderen Ländern, spricht dies dafür, dass die Alimentation ihre qualitätssichernde Funktion nicht mehr erfüllt.

Durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl I S. 2034) hat der Gesetzgeber die Gesetzgebungskompetenz für die Richter-/Beamtenbesoldung und -versorgung auf die Länder (zurück-)übertragen. Der Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) hindert den Landesgesetzgeber zwar grundsätzlich nicht, von der Gesetzgebung anderer Länder abweichende Regelungen zu treffen und dabei den unterschiedlichen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnissen der Länder Rechnung zu tragen. Gleichwohl ist eine unbegrenzte Auseinanderentwicklung der Bezüge im Bund und in den Ländern durch die infolge der Neuordnung der Kompetenzverteilung im Grundgesetz eröffnete Befugnis zum Erlass jeweils eigener Besoldungsregelungen nicht gedeckt. Art. 33 Abs. 5 GG setzt der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers insoweit Grenzen, ohne ein besoldungsrechtliches Homogenitätsgebot zu postulieren.

Die Alimentation dient nicht allein dem Lebensunterhalt, sondern hat – angesichts der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit – zugleich eine qualitätssichernde Funktion. Damit die Entscheidung für eine Tätigkeit als Richter oder Staatsanwalt für überdurchschnittlich qualifizierte Kräfte attraktiv ist, muss sich die Amtangemessenheit der Alimentation auch durch ihr Verhältnis zu den Einkommen bestimmen, die für vergleichbare und auf der Grundlage vergleich-

barer Ausbildung erbrachte Tätigkeiten außerhalb des in Rede stehenden öffentlichen Dienstes erzielt werden. Neben einem Vergleich mit den Bezahlungssystemen in der Privatwirtschaft ist dabei vor allem die Besoldung in anderen Ländern zu berücksichtigen. Die Attraktivität eines Amtes bemisst sich – gerade angesichts einer erfahrungsgemäß erhöhten Flexibilität von Berufseinsteigern – daher auch nach der Höhe der Bezüge im Ländervergleich. Eine Verengung des Blicks ausschließlich auf die wirtschaftliche und finanzielle Situation des betreffenden Landes verlore aus dem Blick, dass im föderalen System des Grundgesetzes die optimale Erledigung der eigenen Aufgaben bei gleichzeitig begrenzten personellen Ressourcen durch den Wettbewerb mit anderen Dienstherren bestimmt wird. Insoweit ist neben dem ebenfalls bundesweiten Vergleich mit der Privatwirtschaft der Vergleich mit den Konditionen des Staatsdienstes und der Besoldung im Dienste des Bundes und anderer Länder aussagekräftig. Wann eine solche Erheblichkeit gegeben ist, kann nicht pauschal beantwortet werden. Liegt das streitgegenständliche jährliche Bruttoeinkommen einschließlich etwaiger Sonderzahlungen 10 % unter dem Durchschnitt des Bundes und anderer Länder im gleichen Zeitraum, ist dies jedenfalls ein Indiz für eine verfassungswidrige Unteralimentation.

## Die Vermutung der Unteralimentation und die Gesamtabwägung

Da bereits die ersten drei der fünf Parameter erfüllt sind, besteht die Vermutung einer verfassungswidrigen Unteralimentation. Diese Vermutung kann in einer zweiten Prüfungsstufe nun wiederum im Rahmen einer Gesamtabwägung durch Berücksichtigung weiterer alimentationsrelevanter Kriterien widerlegt oder weiter erhärtet werden.

Zu diesen weiteren Kriterien zählen das Ansehen des Amtes in den Augen der Gesellschaft sowie die vom Amtsinhaber geforderte Ausbildung und Beanspruchung, die besondere Qualität der Tätigkeit und Verantwortung, Entwicklungen im Bereich der Beihilfe und der Versorgung sowie der Vergleich der durchschnittlichen Bruttoverdienste

sozialversicherungspflichtig Beschäftigter mit vergleichbarer Qualifikation und Verantwortung:

- Ob die Alimentation ihre qualitätssichernde Funktion erfüllt, zeigt sich nach dem Urteil auch daran, ob es in dem betreffenden Land gelingt, überdurchschnittlich qualifizierte Kräfte für den höheren Justizdienst anzuwerben. Dies ist nicht der Fall, wenn das Niveau der Einstellungsnoten über einen Zeitraum von fünf Jahren in erheblicher Weise sinkt und/oder die Voraussetzungen für die Einstellung in den höheren Justizdienst spürbar herabgesetzt werden.

Für die Einstellung in den höheren Justizdienst wird seitens der Justizverwaltungen der Länder das Erreichen einer Mindestnote in der Ersten Prüfung und der Zweiten juristischen Staatsprüfung erwartet. Das Land Sachsen-Anhalt hat entsprechende Einstellungs Voraussetzungen nicht veröffentlicht. Ausweislich eines Schreibens des Justizministeriums Sachsen-Anhalt an das Finanzministerium Sachsen-Anhalt vom 3. September 2009 anlässlich des Ausgangsverfahrens werden bei Einstellungen in den höheren Justizdienst in Sachsen-Anhalt „in den letzten Jahren [...] grundsätzlich zwei Prädikatsexamina“, also mindestens 9 Punkte in beiden Examina, vorausgesetzt. Diese Anforderungen werden nur von einem geringen Teil der Absolventen erfüllt. So bestanden im verfahrensgegenständlichen Jahr 2010 in Sachsen-Anhalt 13,04 % der geprüften Kandidaten die staatliche Pflichtfachprüfung der Ersten Prüfung mit der Note „vollbefriedigend“ oder besser. Bei der Zweiten juristischen Staatsprüfung lag der Anteil bei 15,16 %. Damit dürften regelmäßig nicht mehr als 10 % der Absolventen die Voraussetzungen für die Einstellung in den höheren Justizdienst erfüllen. Vor diesem Hintergrund muss die Besoldung so ausgestaltet sein, dass sie in der Regel auch für diese verhältnismäßig kleine Gruppe besonders gut qualifizierter Absolventen hinreichend attraktiv ist.

- In der Höhe der Alimentation spiegelt sich auch die besondere Qualität der Tätigkeit und

Verantwortung eines Richters oder Staatsanwalts wider. Insbesondere die durch Art. 97 Abs. 1 und Abs. 2 GG garantierte richterliche Unabhängigkeit muss auch durch die Besoldung der Richter gewährleistet werden.

Die Zuweisung zentraler Aufgaben innerhalb der rechtsstaatlichen Ordnung des Grundgesetzes (Art. 92 Hs. 1 GG) verbunden mit einem einzigartigen durch Art. 97 GG gewährleisteten Maß an Eigenverantwortung muss sich auch bei der Bestimmung der Wertigkeit des Amtes innerhalb des besoldungsrechtlichen Gefüges niederschlagen. Die Staatsanwaltschaft ist Teil der Beamtenschaft und zugleich notwendiges Organ der Strafrechtspflege. Mit ihrer Verpflichtung zur Objektivität (§ 160 Abs. 2 StPO) ist sie Garantin für Rechtsstaatlichkeit und gesetzmäßige Verfahrensabläufe; als Vertreterin der Anklage gewährleistet sie eine effektive Strafrechtspflege. Der besonderen Stellung der Staatsanwaltschaft im Verfassungsgefüge ist bei der Bemessung der Besoldung ebenfalls Rechnung zu tragen.

- Die Amtangemessenheit der Alimentation ist ferner im Lichte des Niveaus der Beihilfe- und Versorgungsleistungen zu bewerten. Bei einer Auszehrung der allgemeinen Gehaltsbestandteile durch krankheitsbezogene Aufwendungen kann eine Korrektur der Besoldungs- und Versorgungsgesetze verfassungsrechtlich geboten sein. Gleiches gilt, wenn eine Vielzahl zeitlich gestaffelter, für sich genommen verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender, Einschnitte des Gesetzgebers im Beihilfebereich das für den sonstigen Lebensunterhalt zur Verfügung stehende Einkommen unangemessen reduzieren („Salami-Taktik“). Das Prinzip der amtsangemessenen Alimentation verlangt, eine Auszehrung der allgemeinen Gehaltsbestandteile durch krankheitsbedingte Aufwendungen zu verhindern. Auch Kürzungen der Altersversorgung können zu einer Unterschreitung der verfassungsrechtlich gebotenen Alimentation führen.

Ins Gewicht fällt im vorliegenden Zusammenhang neben der Kürzung der Besoldungs- und

Versorgungsanpassungen gemäß § 4a Abs. 1 Satz 2 BBesG um jährlich 0,2 v. H. mit Wirkung zum 1. Januar 1999 zur Bildung einer Versorgungsrücklage die Kürzung des Ruhegehalts von 75 v. H. auf höchstens 71,75 v. H. der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20. Dezember 2001. Diese Einschnitte sind in der Vergangenheit isoliert betrachtet als verfassungsrechtlich unbedenklich eingestuft worden. Ungeachtet dessen führt insbesondere die Absenkung des Pensionsniveaus und die daraus resultierende Notwendigkeit eines erhöhten Eigenanteils an der Altersvorsorge zu einer weiteren Aufzehrung der Bezüge mit der Folge, dass die Gewährleistung eines der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse angemessenen Lebensunterhalts des Richters und Staatsanwalts nicht mehr zweifelsfrei sichergestellt ist.

- Ob die Alimentation einem Amt, das für überdurchschnittlich qualifizierte Kräfte attraktiv sein soll, angemessen ist, zeigt schließlich auch ein Vergleich der Besoldungshöhe mit den durchschnittlichen Bruttoverdiensten sozialversicherungspflichtig Beschäftigter mit vergleichbarer Qualifikation und Verantwortung in der Privatwirtschaft. Die Besonderheiten des Status und des beamtenrechtlichen Besoldungs- und Versorgungssystems dürfen hierbei nicht außer Acht gelassen werden.

Das Statistische Bundesamt hat Daten aus der Verdienststrukturerhebung 2010 vorgelegt, die es ermöglichen, die R 1-Besoldung in Sachsen-Anhalt mit dem Verdienst von ausgewählten, nach Beruf, Universitätsabschluss, Berufserfahrung und Anforderungsniveau verwandten Beschäftigten in der Privatwirtschaft zu vergleichen und die relative Position der nach R 1 besoldeten Amtsträger in der jeweiligen gruppenspezifischen Verteilung der Verdienste zu bestimmen. Ein auf dieser Grundlage durchgeführter Vergleich der R 1-Besoldung in Sachsen-Anhalt mit den Verdiensten (ohne Sonderzahlung) der Gruppe aller vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer in leitender Stellung, die über einen Universitätsabschluss ver-

fügen, ergibt, dass im Jahr 2010 nur 14 v. H. der Vergleichsgruppe weniger verdienten als ein Amtsträger in der Besoldungsgruppe R 1 in der ersten Stufe (nur Grundgehalt). Gleichzeitig lag dessen Besoldung im Jahr 2010 unter dem mittleren Verdienst aller Arbeitnehmer in leitender Stellung mit Universitätsabschluss in ausgewählten Berufen (Ingenieure, Bankfachleute, Unternehmer, Geschäftsführer, Geschäftsbereichsleiter, Unternehmensberater, Organisatoren, Rechtsanwälte, Notare u. ä., Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, leitende und administrativ entscheidende Verwaltungsleute). Immerhin 44 v. H. aller Vollzeitbeschäftigten in leitender Stellung mit Universitätsabschluss verdienten im Jahr 2010 mehr als ein Amtsträger in der Besoldungsgruppe R 1 in der Endstufe (Grundgehalt). In allen oben aufgeführten ausgewählten Berufsgruppen lag der mittlere Verdienst im Jahr 2010 über dem Grundgehalt eines Amtsträgers der Besoldungsgruppe R 1 in der Endstufe.

Noch deutlicher ist die Diskrepanz im Vergleich zu ausgewählten juristischen Berufen. So verdienten in der Gruppe der „Rechtsanwälte, Notare u. ä.“ 10 v. H. weniger als ein Richter oder Staatsanwalt der ersten Stufe in der Besoldungsgruppe R 1 in Sachsen-Anhalt und nur 45 v. H. weniger als ein Amtsträger, der das Grundgehalt aus der Endstufe der R 1-Besoldung in Sachsen-Anhalt bezog.

Aus der Gehalts- und Lohnstrukturerhebung von 2001 sowie der Daten der Verdienststrukturerhebung von 2010 ergibt sich außerdem die Entwicklung der relativen Position der R-Besoldung im Vergleich zu den Beschäftigten in der Privatwirtschaft für den Zeitraum der Jahre 2001 bis 2010. Demnach hat sich die relative Position eines Amtsträgers in der Besoldungsgruppe R 1 (Grundgehalt, erste Stufe) im Vergleich zu dem Medianverdienst der Gruppe der Vollzeitbeschäftigten in Leistungsgruppe 1 mit Universitätsabschluss (im produzierenden Gewerbe) um 7 v. H. verschlechtert. Der Abstand zu dem Grundgehalt (Endstufe) der R 1-Besoldung in Sachsen-Anhalt stieg bezüglich dieser Vergleichsgruppe um 13 v. H.

Diese Gegenüberstellungen zeigen, dass die Verdienste der R 1-Besoldeten im Jahr 2010 gegenüber denen vergleichbarer Beschäftigter der Privatwirtschaft überwiegend deutlich geringer sind und dass sich die relative Entwicklung ihrer Einkünfte im Verhältnis zu dem Medianverdienst seit dem Jahr 2001 merklich verschlechtert hat. Dies spricht zusätzlich für eine evidente Unangemessenheit der Besoldung.

## Unteralimentation und kollidierendes Verfassungsrecht

Ergibt auch die Gesamtschau in der zweiten Stufe, dass die als unzureichend angegriffene Alimentation grundsätzlich als verfassungswidrige Unteralimentation einzustufen ist, muss auf einer dritten Prüfungsstufe untersucht werden, ob diese Unteralimentation im Ausnahmefall verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein kann. Der Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation ist Teil der mit den hergebrachten Grundsätzen verbundenen institutionellen Garantie des Art. 33 Abs. 5 GG. Soweit er mit anderen verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen oder Instituten kollidiert, ist er – wie dies auch sonst der Fall ist – entsprechend dem Grundsatz der praktischen Konkordanz im Wege der Abwägung zu einem schonenden Ausgleich zu bringen:

- Verfassungsrang hat z. B. das Verbot der Neuverschuldung in Art. 109 Abs. 3 Satz 1 GG („Schuldenbremse“). In den Haushaltsjahren 2011 bis 2019 sind die Haushalte der Länder gemäß Art. 143d Abs. 1 Satz 4 GG so aufzustellen, dass im Haushaltsjahr 2020 die Vorgabe aus Art. 109 Abs. 3 Satz 5 GG – keine strukturelle Nettokreditaufnahme – erfüllt wird. Dieser Vorwirkung hat der Haushaltsgesetzgeber auch bei der Anpassung der Bezüge der Richter und Beamten Rechnung zu tragen.

Allein die Finanzlage der öffentlichen Haushalte oder das Ziel der Haushaltskonsolidierung vermögen jedoch – so das BVerfG in seiner Entscheidung – den Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation nicht einzuschränken; andernfalls liefe die Schutzfunktion des Art. 33 Abs. 5 GG ins



Leere. Auch das besondere Treueverhältnis verpflichtet Richter und Beamte nicht dazu, stärker als andere zur Konsolidierung öffentlicher Haushalte beizutragen. Eine Einschränkung des Grundsatzes der amtsangemessenen Alimentierung aus rein finanziellen Gründen kann zur Bewältigung von Ausnahmesituationen (vgl. Art. 109 Abs. 3 Satz 2 GG) in Ansatz gebracht werden, wenn die betreffende gesetzgeberische Maßnahme ausweislich einer aussagekräftigen Begründung in den Gesetzgebungsmaterialien Teil eines schlüssigen und umfassenden Konzepts der Haushaltskonsolidierung ist. Jenseits der verfassungsrechtlich gebotenen Mindestalimentation, wie sie sich aufgrund der oben dargestellten Gesamtabwägung ergibt, genießt die Alimentation des Beamten einen relativen Normbestandsschutz. Kürzungen oder andere Einschnitte können durch solche Gründe sachlich gerechtfertigt werden, die im Bereich des Systems der Beamtenbesoldung liegen. Zu solchen systemimmanenten Gründen können finanzielle Erwägungen zwar hinzutreten; das Bemühen, Ausgaben zu sparen, kann aber nicht als ausreichende Legitimation für eine Kürzung der Besoldung angesehen werden, soweit sie nicht als Teil eines schlüssigen Gesamtkonzepts dem in Art. 109 Abs. 3 GG verankerten Ziel der Haushaltskonsolidierung dienen.

Konkret bestand für Sachsen-Anhalt im streitgegenständlichen Zeitraum die Verpflichtung aus der Schuldenbremse noch nicht. Art. 109 GG ist gemäß Art. 143d Abs. 1 Satz 2 GG erstmals für das Haushaltsjahr 2011 anzuwenden, das mit dem Kalenderjahr 2011 identisch ist und gilt damit nicht für den verfahrensgegenständlichen Zeitraum der Jahre 2008 bis 2010.

- Die Festlegung der Besoldungshöhe durch den Gesetzgeber ist an die Einhaltung prozeduraler Anforderungen geknüpft. Diese Anforderungen treffen ihn insbesondere in Form von Begründungspflichten. Der Gesetzgeber ist gehalten, bereits im Gesetzgebungsverfahren die Fortschreibung der Besoldungshöhe zu begründen. Die Ermittlung und Abwägung der berücksichtigten und berücksichtigungsfähigen Bestimmungsfaktoren für den verfassungs-

rechtlich gebotenen Umfang der Anpassung der Besoldung müssen sich in einer entsprechenden Darlegung und Begründung des Gesetzgebers im Gesetzgebungsverfahren niederschlagen. Eine bloße Begründbarkeit genügt nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen der Prozeduralisierung. Die erforderlichen Sachverhaltsermittlungen müssen vorab erfolgen und in der Gesetzesbegründung dokumentiert werden. Die Prozeduralisierung zielt auf die Herstellung von Entscheidungen und nicht auf ihre Darstellung, das heißt nachträgliche Begründung. Auch die Abwägung der berücksichtigten und berücksichtigungsfähigen Bestimmungsfaktoren für den verfassungsrechtlich gebotenen Umfang der Anpassung der Besoldung muss sich in einer entsprechenden Darlegung und Begründung im Gesetzgebungsverfahren niederschlagen.

Kollidierendes Verfassungsrecht steht dem Befund der evidenten Unangemessenheit der Besoldung somit nicht entgegen.

## **Besoldung in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz in den umstrittenen Jahren verfassungsmäßig**

Andererseits hat das Gericht zu zwei anderen, im gleichen Verfahren verbundenen untersuchten Besoldungsordnungen festgestellt, dass sie mit Art. 33 Abs. 5 GG vereinbar sind: zur R1-Besoldung in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2003, sowie zum Grundgehalt in der Besoldungsgruppe R3 in Rheinland-Pfalz ab dem 1. Januar 2012. In beiden Ländern begründete bereits die Prüfung der besoldungsrelevanten Parameter auf der 1. Prüfungsstufe noch nicht die Vermutung einer Unteralimentation. Sonstige Gründe, die für eine evident unzureichende Besoldung sprechen könnten, sah das Gericht nicht.

In **Nordrhein-Westfalen** entsprach die R1-Besoldung im Jahr 2003 den Anforderungen des Art. 33 Abs. 5 GG.

Die R1-Besoldung ist in Nordrhein-Westfalen von 1989 bis 2003 um 36,83 v.H. gestiegen.

In demselben Zeitraum stiegen in Nordrhein-Westfalen die Einkommen der Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst um 41,6 v. H., der Nominallohnindex um 37,9 v. H. und der Verbraucherpreisindex um 36,1 v. H. Insgesamt stellt sich damit die Differenz zwischen der Entwicklung der Tarifeinkommen, des Nominallohnindex und des Verbraucherpreisindex einerseits und der Besoldungsentwicklung andererseits in Relation zur Besoldungsentwicklung wie folgt dar: Die Entwicklung der Besoldung blieb im Jahr 2003 um 3,49 v. H. hinter dem Anstieg der Tarifverdienste und um 0,78 v. H. hinter dem Anstieg des Nominallohnindex zurück. Der Anstieg des Verbraucherpreisindex fiel hinter den Anstieg der Besoldung um 0,54 v. H. zurück. Damit ist bereits hinsichtlich dieser drei Parameter die Grenze einer 5%-igen Abweichung von der Besoldungsentwicklung nicht überschritten.

Einem systeminternen Besoldungsvergleich lässt sich ein Abschmelzen der Abstände zwischen den Besoldungsgruppen und -ordnungen, das eine unangemessene Alimentation der Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe R1 indizieren könnte, ebenfalls nicht entnehmen. So betrug der Abstand zwischen dem Grundgehaltssatz der Besoldungsgruppe R1 und dem Grundgehaltssatz der Besoldungsgruppe A5 (jeweils Endstufe) in den Jahren 1998 und 2003 konstant etwa 62 v. H., zwischen dem Grundgehaltssatz der Besoldungsgruppe R1 und dem Grundgehaltssatz der Besoldungsgruppe A9 (jeweils Endstufe) konstant etwa 48 v. H. und zwischen dem Grundgehaltssatz der Besoldungsgruppe R1 und dem Grundgehaltssatz der Besoldungsgruppe A13 (jeweils Endstufe) konstant etwa 22 v. H.

Aus einem Quervergleich mit anderen Ländern ergibt sich wegen der im Jahr 2003 hinsichtlich der Grundgehaltssätze als zentralem Gehaltsbestandteil bundeseinheitlichen Besoldung auf der Grundlage des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) a. F. ebenfalls kein Indiz dafür, dass die Bezüge in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2003 evident unangemessen waren.

Auch die gebotene Gesamtabwägung führt nicht zu einer evidenten Unangemessenheit der Besoldung. Zwar entspricht die Kürzung der Sonderzahlung im Jahr 2003 einer realen Besoldungsabsenkung in Höhe von 2,82 v. H. Angesichts der Anhebung der Bezüge zum 1. Juli 2003 um 2,4 v. H. sowie der Gewährung einer Einmalzahlung in diesem Jahr in Höhe von 185 Euro beläuft sich der Einkommensverlust brutto auf etwa 1 v. H. gegenüber dem Vorjahr. Dass eine einmalige Kürzung in dieser Höhe verfassungsrechtlich nicht mehr hinnehmbar wäre, ist in diesem konkreten Fall nicht zweifelsfrei erkennbar. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in dem Zeitraum der Jahre 1989 bis 2003 die Besoldung ein wenig stärker als die Verbraucherpreise und nur geringfügig schwächer als der Nominallohnindex gestiegen ist. Die Anhebung der Kostendämpfungspauschale zum 1. Januar 2003 um 50 v. H. auf 300 Euro in der Besoldungsgruppe R1 genügt bei der gegebenen Besoldungsentwicklung ebenfalls nicht für die Annahme eines Verfassungsverstoßes.

Ein Verstoß gegen den relativen Schutz des Alimentationsprinzips angesichts der Kürzung der Besoldung um 1 v. H. im Jahr 2003 liegt ebenfalls nicht vor. Zwar ist es verfassungsrechtlich nicht unbedenklich, dass der Landesgesetzgeber in der Begründung des entsprechenden Gesetzentwurfs keine umfassenden Berechnungen und Vergleiche mit sämtlichen Parametern einer amtsangemessenen Besoldung angestellt beziehungsweise solche nicht dokumentiert hat. Allerdings trafen den Landesgesetzgeber in der Phase der Teilföderalisierung zwischen den Jahren 2003 und 2006 wegen der zwischen dem Bund und den Ländern geteilten Alimentationsverantwortung auch nur eingeschränkte Begründungspflichten, weil er für die Bemessung des zentralen Gehaltsbestandteils, die Grundgehaltssätze, nicht zuständig war. Im Übrigen lag aus materieller Sicht die alleinige Ursache der in ihrem Umfang überschaubaren Besoldungskürzung in der Kürzung der Sonderzahlung. Dieser Besoldungsbestandteil steht im Rahmen einer insgesamt amtsangemessenen Alimentation grundsätzlich zur Disposition des Besoldungsgesetzgebers.

In Rheinland-Pfalz genügte in den Jahren 2012 und 2013 das Grundgehalt in der Besoldungsgruppe R3 noch den verfassungsrechtlichen Anforderungen.

Ein Indiz für die evidente Unangemessenheit der Alimentation ergibt sich hier lediglich aus einer Gegenüberstellung der Anpassung der Besoldung mit der Entwicklung der Einkommen der Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst. Die Voraussetzungen der weiteren Parameter für einen Verstoß gegen den Kern des Alimentationsprinzips (Vergleich mit der Entwicklung des Nominallohn- und des Verbraucherpreisindex, Abstandsgebot und Quervergleich mit anderen Ländern) liegen nicht vor.

Die R3-Besoldung stieg im Zeitraum 1997 bis 2012 um 19,05 v.H. und zwischen 1998 und 2013 um 18,47 v.H. Die Einmalzahlung im Jahr 2011, die Streichung des Urlaubsgeldes zum Jahr 2004 sowie die Anhebung der Grundgehaltssätze um 40 Euro zum 1. März 2009 können rechnerisch an dieser Stelle vernachlässigt werden.

In den Jahren 1998 bis 2012 verzeichneten in Rheinland-Pfalz die Einkommen der Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst einen Anstieg von 26,62 v.H., der Nominallohnindex von 20,73 v.H. und der Verbraucherpreisindex von 23,32 v.H. Zwischen 1999 und 2013 stiegen die Tarifeinkommen im öffentlichen Dienst um 28,1 v.H., der Nominallohnindex um 23,2 v.H. und der Verbraucherpreisindex um 23,9 v.H.

Insgesamt blieb damit die Entwicklung der Besoldung im Jahr 2012 um 6,36 v.H. hinter dem Anstieg der Tarifverdienste, um 1,41 v.H. hinter dem Anstieg des Nominallohnindex und um 3,59 v.H. hinter dem Anstieg des Verbraucherpreisindex. Im Jahr 2013 betrug die Differenz zwischen der Besoldungsentwicklung und den Tarifverdiensten 8,13 v.H., dem Nominallohnindex 3,99 v.H. und dem Verbraucherpreisindex 4,58 v.H.

Einem Vergleich der Entwicklung des Abstands zwischen der R3-Besoldung und anderen

Besoldungsgruppen in den Jahren 2008 bis 2013 kann ein Indiz für einen Verstoß gegen den Kerngehalt der Alimentation ebenfalls nicht entnommen werden. So betrug der Abstand zwischen dem Grundgehaltssatz der Besoldungsgruppe R3 und dem Grundgehaltssatz der Besoldungsgruppe A9 (jeweils Endstufe) in den Jahren 2008 und 2013 konstant etwa 56 v.H., zwischen dem Grundgehaltssatz der Besoldungsgruppe R3 und dem Grundgehaltssatz der Besoldungsgruppe A13 (jeweils Endstufe) konstant etwa 34 v.H. und zwischen dem Grundgehaltssatz der Besoldungsgruppe R3 und dem Grundgehaltssatz der Besoldungsgruppe R1 (jeweils Endstufe) konstant etwa 16 v.H. Für die Jahre 2007 bis 2012 ergibt sich kein anderer Befund.

Im Quervergleich mit anderen Ländern bewegte sich das Jahresbruttoeinkommen in der Besoldungsgruppe R3 im Jahr 2013 mit 83.050,20 Euro nur leicht unterhalb des Durchschnitts der übrigen Länder, der bei 83.655,36 Euro (einschließlich etwaiger Sonderzahlungen) lag. Auf dem gleichen Niveau bewegte sich die R3-Besoldung in Rheinland-Pfalz im länderübergreifenden Vergleich auch im Jahr 2012.

Diese Vergleiche zeigen, dass bezogen auf das Jahr 2012 und bezogen auf das Jahr 2013 vier von fünf der zur Konkretisierung des Evidenzkriteriums herangezogenen Parameter nicht erfüllt sind. Folglich ist eine Vermutung der evidenten Unangemessenheit der Bezüge in der Besoldungsgruppe R3 nicht begründet.

Ungeachtet des Umstandes, dass der Vergleich der Tarifentwicklung im öffentlichen Dienst mit der Besoldungsentwicklung für die Jahre 2012 und 2013 einen Verstoß gegen den Kern des Alimentationsprinzips indiziert und dass hinsichtlich zweier weiterer Kriterien im Jahr 2013 (Vergleich mit der Entwicklung des Nominallohn- und des Verbraucherpreisindex) die 5%-Grenze nicht erheblich unterschritten wurde, waren die Bezüge auch im Übrigen jedenfalls in der Besoldungsgruppe R3 in Rheinland-Pfalz noch nicht evident unangemessen. Daran ändert auch die Deckelung

der Besoldungsanpassung für einen Zeitraum von fünf Jahren durch das DienstRÄndG RP 2011 nichts, obwohl diese im Hinblick auf die aus Art. 33 Abs. 5 GG folgende Verpflichtung des Besoldungsgesetzgebers, die Alimentation der Entwicklung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards anzupassen und dabei die Orientierungsfunktion der Tarifabschlüsse des öffentlichen Dienstes nicht außer Betracht zu lassen, verfassungsrechtlich bedenklich erscheint.

Aus einer Gegenüberstellung der R3-Besoldung mit Vergleichsgruppen außerhalb des öffentlichen Dienstes ergibt sich nämlich, dass sich die relative Verdienstposition der Richter und Staatsanwälte dieser Besoldungsgruppe auf einem angemessenen Niveau bewegte. Ausweislich der vom Statistischen Bundesamt aus der Verdienststrukturerhebung 2010 vorgelegten Daten verdienten 73 v.H. aller Vollzeitbeschäftigten in Leitungsposition, die über einen Universitätsabschluss verfügen, weniger als ein nach R3 Besoldeter in Rheinland-Pfalz. Sein Einkommen lag außerdem über dem mittleren Verdienst in fast allen zum Vergleich ausgewählten Berufsgruppen mit Ausnahme der Gruppen der „Bankfachleute“ und der „Unternehmer, Geschäftsführer, Geschäftsbereichsleiter“. Des Weiteren verdienten in der Gruppe der „Rechtsanwälte, Notare u. ä.“ 62 v.H. der Beschäftigten weniger als ein Richter oder ein Staatsanwalt in der Besoldungsgruppe R3. Schließlich verdienten 76 v.H. aller Universitätsabsolventen mit langjähriger Unternehmenszugehörigkeit (21 Jahre und mehr) weniger als ein nach R3-Besoldeter. Diese Daten lassen den Schluss nicht zu, dass die R3-Besoldung in Rheinland-Pfalz die Grenze der Amtsgemessenheit offensichtlich unterschritt.

Das Urteil enthält keinerlei Hinweis darauf, dass diese Parameter auf andere Beamtenbesoldungen, insbesondere auf die für unsere Mitglieder relevante A-Besoldungen, nicht anwendbar sind. Systematische Gründe, die für eine solche Differenzierung einen Ansatz bieten könnten, sind ebenso nicht erkennbar, da das Gericht die Parameter

und Kriterien gleichermaßen auf das Richteramt und die Staatsanwaltschaft angewandt hat.

## Die Übernahme des Tarifergebnisses 2015 in die Besoldungsordnungen

Regelmäßig beschäftigt uns seit der Föderalismusreform das Thema, ob und wie die Länder Tarifabschlüsse auf die Besoldung und Versorgung übernehmen. Dieses Interesse ist zum einen dem Thema bereits von Natur aus angemessen. Das Verhalten der Länder in den vergangenen Jahren, dem auch das BVerfG in seiner obigen Entscheidung breiten und verfassungsrechtlich relevanten Raum eingeräumt hat, verstärkt dieses Interesse natürlich zusätzlich.

Im Jahr 2015 wurde der Tarifvertrag für die Länder (TV-L 2015) abgeschlossen. Verhandlungen zum TVöD für Bund und Kommunen standen heuer nicht an, sie werden Anfang kommenden Jahres wieder geführt werden.

Nach dem TV-L 2015 steigen die Tarifgehälter zum 1. März 2015 um 2,1% und zum 1. März 2016 um 2,3%. In der Besoldungsrunde 2013 hatte nur Bayern das Ergebnis des Tarifvertrags zeit- und inhaltsgleich übernommen, drei weitere Bundesländer übernahmen immerhin inhaltsgleich, wenn auch verzögert. Eine Nullrunde für 2013 hatte Baden-Württemberg verordnet, Bremen und Nordrhein-Westfalen hatten sich sogar auf zwei Nullrunden festgelegt und Rheinland-Pfalz hatte in beiden Jahren die Besoldung nur jeweils um 1% erhöht.

Den Abschluss 2015 haben nun immerhin Bayern, Rheinland-Pfalz und Sachsen zeit- und inhaltsgleich übernommen. Rheinland-Pfalz hat in diesem Zuge sogar seine Grundsatzentscheidung aus dem Jahr 2011 aufgehoben, wonach es bis Ende 2016 ausschließlich Besoldungserhöhungen von 1% jährlich geben sollte. Bis einschließlich 2014 hat das Land diesen Weg allerdings durchgezogen. Auch Bayern hat im Zuge der Übernahme des Tarifergebnisses einen alten Zopf abgeschnitten, der erwähnenswert ist. Bayern hat alle Stellenzulagen, die eingefroren waren und

daher zum Teil Jahrzehnte lang an linearen Erhöhungen nicht mehr teilgenommen hatten, in die Erhöhung einbezogen.

Sachsen-Anhalt und Bremen haben den Tarifvertrag immerhin inhaltsgleich übernommen, wenn auch um drei bzw. vier Monate verzögert.

Baden-Württemberg, Brandenburg, Hamburg, Thüringen, das Saarland, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein erhöhten die Besoldung im Jahr 2015 um 1,9% und um 2,1% im Jahr 2016. Alle sieben Länder ziehen jeweils 0,2% für die Versorgungsrücklage ab. Die Zeitpunkte, zu denen die Erhöhungen wirksam werden, schwanken zwischen zeitgleich mit dem Tarifvertrag, wofür sich Hamburg entschieden hat und Baden-Württemberg für die Besoldung bis einschließlich A9 und acht Monaten Verzögerung im Jahr 2016 im Saarland sowie in beiden Jahren für die Besoldungsgruppen ab einschließlich A12 in Baden-Württemberg. Für Baden-Württemberg ist zudem erwähnenswert, dass die Besoldung für das Eingangssamt des höheren Dienstes für die ersten drei Dienstjahre um 8% abgesenkt bleibt. Den Mut von Rheinland-Pfalz und Bayern, die Besoldungsrunde zu nutzen, um alte Zöpfe abzuschneiden, hatte Baden-Württemberg nicht.

Ungewöhnliche Wege sind in der Besoldungsrunde 2015/2016 die Länder Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Berlin gegangen.

Niedersachsen erhöht 2,5% zum 1. Juni 2015 sowie um 2,0% zum 1. Juni 2016 und betont, dass diese Erhöhungen keinen Bezug zum Tarifvertrag haben und man hatte in der Tat in Niedersachsen das Ergebnis der Tarifverhandlungen nicht abgewartet, sondern die Besoldungs- und Versorgungsanpassung bereits vor Abschluss des Tarifvertrages durch ein entsprechendes Gesetz geregelt. Das Gesetz enthält zudem eine sog. Nachbesserungsklausel, die vorsieht, dass über die Frage der Besoldungs- und Versorgungsanpassung neu zu befinden sei, wenn das Tarifergebnis signifikant höher oder niedriger ausgefallen wäre.

Einen ähnlichen Weg ist Mecklenburg-Vorpommern gegangen und hat vor dem und ohne Bezug zum Tarifergebnis die Besoldung und Versorgung erhöht: 2,0% zum 1. Januar 2015, 2,0% zum 1. September 2016 und 1,75% zum 1. September 2017. Die Besoldungserhöhungen für 2015 und 2016 mag man akzeptieren können, auch weil die Erhöhung für 2015 sogar bereits ab 1. Januar wirksam wurde. Die 1,75% im September für 2017 liegen jedoch ganz sicher unter dem, was die Tarifverhandlungen im Frühjahr 2017 erwarten lassen. Hier wird es mit großer Sicherheit noch einmal zu Diskussionen kommen, ob man den Weg der Nachbesserung, wie ihn Niedersachsen sogar im Gesetz verankert hat, nicht politisch doch gegebenenfalls gehen will. Vorsichtige Signale bereits für 2015 hatte die Regierung ausgesandt. Mit dem vorliegenden Tarifergebnis wird dieser Weg jedoch in 2015 nicht erforderlich sein.

Nach der Erhöhung um 3% im letzten Jahr geht Berlin mit der erneuten Erhöhung um 3% – wenn auch erst zum 01. August – in diesem Jahr seinen Weg weiter, den enormen Besoldungsrückstand seiner Beamtinnen und Beamten etwas zu verringern. Man will angeblich ja zum Einkommensdurchschnitt aufschließen. Für 2016 hat man noch keine Entscheidung zur Besoldungserhöhung getroffen.

Einsam und allein zieht derzeit Hessen seine Kreise als beamtenunfreundlichstes Bundesland. Den im April abgeschlossenen Tarifvertrag für Hessen (TV-H 2015) übernimmt man nicht in die Besoldung. Man zieht die im Koalitionsvertrag 2014 vereinbarte Nullrunde für 2015 durch und bleibt dabei, dass es ab Juli 2016 für den Rest der Legislaturperiode maximal 1% Besoldungserhöhung im Jahr geben wird. Angesichts der um fast 6% höheren Steuereinnahmen im Vergleich zu 2014 und um über 20% höheren Steuereinnahmen im Vergleich zu 2011 kann diese Entscheidung von den Beamtinnen und Beamten nur als nicht wertschätzend empfunden werden. Die Tarifverhandlungen in Hessen hatten Mitte April zu dem Ergebnis geführt, dass die Entgelte der Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst des Landes

zum 1. März 2015 um 2 % und zum 1. April 2016 um weitere 2,4 % angehoben werden.

Für einen tiefergehenden Vergleich der Besoldung zwischen den Ländern sowie zum Bund kann ich Ihnen den Besoldungsreport 2014 – Entwicklung der Einkommen der Beamtinnen und Beamten und Bewertung der Besoldungspolitik von Bund und Ländern empfehlen, den der DGB erstellt hat. Das Dokument ist mit den Stichworten Besoldungsreport 2014 im Internet leicht über eine Suchmaschine zu finden, ihn über die Webseite des DGB zu finden, ist eine Herausforderung.

## **Streik der Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer (GDL) – Pressemeldung des bvhd**

Auf der Vorstandssitzung im Frühjahr haben wir ausführlich diskutiert, welche Haltung der bvhd zum Streik der GDL hat. Art. 9 Abs. 3 Grundgesetz gibt das Recht, Arbeitskämpfe zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen zu führen. Beim Streik der GDL, der sich über mehrere Wochen hinzog, war nur noch schwer zu erkennen, mit welchem inhaltlichen Ziel für die Beschäftigten der Streik eigentlich geführt wurde, welche Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen hier somit verbessert werden sollten. Man brauchte schon sehr viel guten Willen, um den kaum verhüllten Konkurrenzkampf der GDL insbesondere mit der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG) noch als Einsatz zur Förderung der Arbeitsbedingungen zu sehen. Für einen Arbeitskampf dieser Art die Schiene als nach dem Straßennetz zweitwichtigste Verkehrsinfrastruktur des Landes lahmzulegen legte die Nachteile offen, die die Privatisierung der Bahn und die damit verbundene Abkehr vom Berufsbeamtentum als Nebenwirkung mit sich bringt. Wenn Arbeitskämpfe vor einem Hintergrund wie im Frühsommer diesen Jahres geführt werden, muss man neu überlegen, ob sich die Gesellschaft eine solche Lähmung leisten will. Streik in Monopolstrukturen ist eben etwas anderes als der Streik eines Unternehmens, das am Markt tätig ist. In der Monopolstruktur ist der Kunde dem Streikenden ausgeliefert – und ein Monopolunternehmen ist die Bahn letztlich, denn eine Konkurrenz in dem

Sinn, dass der Kunde für die gleiche Strecke zwischen verschiedenen Anbietern wählen kann, gibt es auf der Schiene nicht.

Dass nach dem Streik 8 bis 10 % der Kunden aus dem Güterverkehr nicht mehr zurückgekommen sind, ist nicht überraschend. Wer seine Logistik auf die Schiene ausrichtet, hat keine Chance, zeitnah und bedarfsgerecht flexibel auf einen Streik zu reagieren. Für ihn ist der Streik noch schlimmer als für den Personenverkehr. Und aus heutiger Sicht ist zu befürchten, dass es auch künftig zu Streikmaßnahmen kommt, die wenig von einer inhaltlichen Auseinandersetzung um Arbeitsbedingungen geprägt sind, sondern stärker von inhaltsarmen Konkurrenzkämpfen. Wie wenig berechenbar Streiks vor diesem Hintergrund sind, haben wir heuer erlebt. Wer nicht muss, wird sich dieser Unberechenbarkeit nicht ausliefern. Unsere Pressemitteilung (Seite 18 in diesem Heft) soll in Erinnerung rufen, dass es Zeiten gab, in denen man dem Funktionieren zentraler Infrastrukturen einen höheren Stellenwert beimaß als heute. Die Abkehr davon muss nicht für immer Bestand haben, Streiks wie bei der Bahn in diesem Jahr fordern im Gegenteil immer wieder dazu auf, dass sich diese Abkehr gegenüber alternativen Optionen neu rechtfertigen muss. Und eine Option kann sein, dem Funktionieren von zentraler Infrastruktur wieder das Gewicht zu geben, das es früher bereits einmal hatte.

## **Dienstrechtsforum der Arbeitsgemeinschaft höherer Dienst (AhD) 2015**

Das Dienstrechtsforum der AhD am 9. Juli 2015 in Berlin stand diesmal unter dem Thema „Das Alimentationsprinzip als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums im Lichte neuester höchstrichterlicher Entscheidungen“.

Im Mittelpunkt stand insbesondere die Frage, wo die inzwischen eingetretenen Unterschiede im Besoldungsniveau von Land zu Land und im Verhältnis zum Bund an verfassungsrechtliche Grenzen stoßen und mit Art. 33 Abs. 5 GG nicht mehr zu vereinbaren sind.

Von großer Bedeutung für die Diskussion waren natürlich das zu Beginn dieses Hefts näher dargestellte Urteil des BVerfG zur Besoldung von Richtern und Staatsanwälten vom 5. Mai 2015 sowie das Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 1. Juli 2014.

Zu Beginn hielt Herr Professor Dr. Matthias Pechstein von der Europa-Universität Viadrina zu Frankfurt (Oder) ein Impulsreferat, in dem er sich vorwiegend mit der Entscheidung BVerfG und deren voraussichtliche Konsequenzen befasste. Insgesamt erscheine ihm das Urteil sehr mechanistisch. So wirke die Schaffung eines Systems von Parametern mit genau festgelegten – zum Teil auffallend kurz bemessenen – Zeiträumen, die im Einzelfall zu Vergleichszwecken zu betrachten seien, sehr kleinteilig. Die Einführung von Parametern, denen bei der Ermittlung des verfassungsrechtlich geschuldeten Alimentationsniveaus indizielle Bedeutung zukomme, lasse sich verfassungsrechtlich nicht herleiten. Für sie fehle es im Rahmen von Art. 33 Abs. 5 GG schon am Grundsatz der Hergebrachtheit. Die Aussage des Gerichts, dass eine an sich verfassungswidrige Unteralimentation unter Umständen gerechtfertigt sein könne, sei in der Rechtsprechung des BVerfG bisher ohne Beispiel. In diesem Zusammenhang erscheine die Annahme des Gerichts, dass das Alimentationsprinzip als Teil der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums nach Art. 33 Abs. 5 GG, soweit es mit anderen Wertentscheidungen oder Instituten des Grundgesetzes kollidiere, mit diesen entsprechend dem Grundsatz der praktischen Konkordanz im Wege der Abwägung zu einem schonenden Ausgleich zu bringen sei, geradezu gefährlich. Schließlich überrasche die Vorgabe für künftige Gesetzgebungsakte, bestimmte Regelungen müssten vom Gesetzgeber im Einzelnen begründet werden. Einem überkommenen ungeschriebenen Grundsatz zufolge treffe der Gesetzgeber Regelungen, begründe sie aber nicht. Die sogenannten Gesetzesbegründungen stammten immer nur von den Verfassern der Entwürfe. Diese Begründungen seien auch nicht Bestandteil des jeweiligen Gesetzes.

Ein interessanter Aspekt in der Entscheidung sei im Übrigen, dass diese Entscheidung des BVerfG zum Besoldungsrecht faktisch auch Auswirkungen auf Tarifverhandlungen und damit auch auf das Entgeltniveau der Tarifbeschäftigten haben könne. Von der Arbeitgeberseite könne unter Umständen versucht werden, das beamtenrechtliche Besoldungsniveau als Obergrenze dessen zu definieren, was für den Tarifbereich politisch möglich sei.

In einer anschließenden von Herrn Dr. Reinhard Müller von der Frankfurter Allgemeinen Zeitung moderierten Podiumsdiskussion, an der neben Herrn Professor Dr. Pechstein die für das öffentliche Dienstrecht zuständigen Abteilungsleiter des Bundesministeriums des Innern, Herr Paul Fietz, und des Ministeriums der Finanzen Rheinland-Pfalz, Herr Dr. Alexander Wilhelm, sowie der frühere Präsident des Oberlandesgerichts Köln, Herr Johannes Riedel, und der Vorsitzende des Bundes Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen, Herr Dr. Robert Seegmüller teilnahmen, sind die von Prof. Pechstein angerissenen Fragestellungen mit unterschiedlicher Akzentsetzung lebhaft diskutiert worden. Das Urteil des BVerfG vom 5. Mai 2015, aber auch das Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 1. Juli 2014 wurden von den Diskussionsteilnehmern insgesamt positiv bewertet und als sehr hilfreich bezeichnet. Es wurde herausgestrichen, dass dies nicht nur für die eigentliche Besoldung, sondern auch mit Blick auf andere Leistungen gelte, wie zum Beispiel auf die Beihilfe. Die Einführung klarer Parameter, die sicherstellen sollen, dass das Besoldungsniveau bei künftigen Gesetzgebungsakten stets mit Art. 33 Abs. 5 GG in Einklang stehe, wurde begrüßt. Das Urteil des BVerfG werde jedenfalls zu mehr Berechenbarkeit und Rechtssicherheit im Besoldungsbereich führen.

## Schriftenreihe der AhD – neuer Band

Im März dieses Jahres ist ein weiterer Band in der im Jahre 2013 ins Leben gerufenen Schriftenreihe der AhD erschienen. Nach den Themen „Streikverbot für Beamte“ (Prof. Dr. Ulrich Battis) und

„Zur politischen Legitimation des Berufsbeamten­tums“ (Prof. Dr. Josef Franz Lindner) ist im März Band 3 mit dem Titel „Die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten“ erschienen. Verfasst wurde er von Prof. Dr. Sabine Leppeck. Angefordert werden können alle Bände per Mail oder Fax bei der AhD gegen einen Kostenbeitrag von 10 Euro einschließlich Versand.

## Deutscher Führungskräfteverband – ULA wird United Leaders Association (ULA)

Besuchen Sie die ULA-Homepage [www.ula.de](http://www.ula.de) und informieren Sie sich über die Aktivitäten des Verbandes. Vor allem aber möchte ich Ihnen den Beitrag in diesem Heft zum Manager-Monitor, dem Umfrage-Panel der ULA, ans Herz legen. Unterstützen Sie die Weiterentwicklung dieses modernen und schnellen Instruments, um zu Themen eine Position der Führungskräfte zu ermitteln. Wir können unsere Argumente aus der Sicht von Führungskräften wesentlich wirksamer in politische und gesellschaftliche Diskussionen einbringen, wenn sie mit einer statistisch belastbaren Umfrage unterlegt sind. Nehmen Sie künftig teil an den Umfragen der ULA und gestalten Sie mit.

## United Leaders Association (ULA)

Der Deutsche Führungskräfteverband – ULA hat seinen Namen weiterentwickelt. Aus seiner Gründungszeit trug der Verband die Bezeichnung Union der Leitenden Angestellten (ULA). Als die ULA vor über 60 Jahren gegründet wurde, war die Situation der Führungskräfte eine vollkommen andere als heute. Die industriellen Beziehungen waren nach Ende des Krieges im Wiederaufbau, Hierarchien und Macht wurden neu verteilt. Die leitenden Angestellten (LA) waren damals eine kleine Gruppe.

In den anschließenden Jahrzehnten entwickelten sich die Führungsstrukturen jedoch weiter: Verantwortung wurde stärker delegiert, die Hierarchieebenen abgebaut.

Neben den Leitenden Angestellten zählen heute Fach- und Führungskräfte zunehmend zu den

Leistungsträgern, die vom Dienstleistungsangebot der ULA und ihrer Mitgliedsverbände angesprochen werden. Im Jahr 2003 hat die ULA darauf mit der Namensänderung in „Deutscher Führungskräfteverband ULA“ reagiert. Auf seiner Klausurtagung Ende 2014 hat der ULA-Vorstand den Namen nun erneut künftigen Anforderungen angepasst: „ULA – United Leaders Association“ – so heißt der Verband deshalb seit dem 1. Januar 2015. Die Unternehmen bewegen sich immer stärker im internationalen Umfeld – die Führungskräfte gehen mit. Der Begriff „Leader“ löst den Verband zudem von Hierarchiestufen und arbeitsrechtlichen Kategorien. Gleichzeitig rückt die im politischen und wirtschaftlichen Umfeld immer noch außerordentlich bekannte Marke „ULA“ aus der Anfangszeit wieder stärker in den Blick. Inhaltlich wird die Modernisierung aus dem Jahr 2003 jedoch nicht zurückgenommen, sondern bleibt bestehen – eine Brücke zwischen Tradition und Zukunft.

## Ramme CEC

### (Confédération Européenne des Cadres)

Auf dem Kongress des Dachverbandes der europäischen Führungskräfte „CEC – European Managers“ am 28. Mai 2015 in Lissabon ist ULA-Hauptgeschäftsführer Ludger Ramme zum neuen CEC-Präsidenten gewählt worden. Ramme ist der erste Deutsche, der seit Gründung der CEC im Jahr 1951 der Führungsspitze dieses Netzwerks von über einer Million Führungskräften aus 15 EU-Ländern vorsteht. Gewählt für eine Amtsperiode von drei Jahren übt Ludger Ramme dieses Amt neben seiner beruflichen Aufgabe als Hauptgeschäftsführer der Führungskräftevereinigung ULA in ehrenamtlicher Funktion aus. Ramme gehört seit 1996 dem geschäftsführenden Vorstand der CEC in unterschiedlichen Funktionen an, zuletzt als Stellvertretender Generalsekretär.

Im Amt des CEC-Präsidenten folgt Ludger Ramme auf die Präsidentin des schwedischen Schwesterverbandes Ledarna Annika Elias, die sich nach einer Amtszeit nicht zur Wiederwahl stellte. Das vierköpfige Führungsteam der CEC komplettieren als Generalsekretär Luigi Caprioglio



vom italienischen Verband CIDA, Torill Gjelsvik Tombre von der norwegischen Organisation Lederne sowie Eva Cozar Rubio von der spanischen CCP.

Die CEC ist ein Netzwerk europäischer Führungskräfteverbände mit mehr als einer Million Mitgliedern. Sie koordiniert und fördert auf europäischer Ebene die Zusammenarbeit der Mitgliedsverbände, um einen Konsens zu sozialen und wirtschaftlichen Aspekten der europäischen Integration auszuarbeiten.

Die CEC setzt sich aus nationalen Verbänden in nahezu allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und Norwegen sowie verschiedenen europäischen Branchenverbänden zusammen.

Als von der EU anerkannter Sozialpartner leistet die CEC einen wichtigen Beitrag zum Funktionieren des europäischen sozialen Dialogs. Sie nimmt an Anhörungen der Kommission und des Parlaments teil. Seit 1999 ist die CEC bei Verhandlungen nach Artikel 139 des Vertrages von Amsterdam Teil der vom Europäischen Gewerkschaftsbund (EGB) koordinierten Arbeitnehmerdelegation.

*Sehr geehrte Kolleginnen,  
sehr geehrte Kollegen,*

vielfältige Themen und Aspekte gestalten die Verbandsarbeit und vor allem über den Manager-Monitor können wir künftig noch mehr Themen mitgestalten. Ich wünsche Ihnen und Ihrer Familie alles Gute für das nächste Jahr, einen emsigen aber in der Weihnachtszeit trotzdem ruhigen Jahresausklang und uns allen, dass die Welt einen Weg aus der Gewalt findet und zwar einen Weg ohne Gewalt. Sieht man sich die Liste von Kriegen nach dem 2. Weltkrieg an und bezieht Anschläge mit politischem Hintergrund in eine Prognose mit ein, erkennt man schnell, dass es nicht selbstverständlich ist, dass dieser Wunsch in Erfüllung geht. Aber den Wunsch danach und die Hoffnung darauf nehmen wir mit ins Neue Jahr.

Herzliche Grüße  
Ihr



Dr. Wolfgang Bruckmann

## Baden-Württemberg

### Mitgliederversammlung mit Neuwahlen Bernd Freisler als Vorsitzender wiedergewählt

Am 17. November 2015 fand die jährliche Mitgliederversammlung des Verbandes der höheren Verwaltungsbeamten Baden-Württemberg e. V. in Stuttgart statt.

Der Vorsitzende, Bernhard Freisler, begrüßte den Gastredner, Guido Wolf, Spitzenkandidat der CDU für die Landtagswahl 2016. Guido Wolf betonte, nicht zuletzt aufgrund seiner eigenen Vita sei ihm die Landesverwaltung nicht nur lieb, sondern er sei auch bereit, dass sie auch teuer wird. Er betonte immer wieder seine Wertschätzung für den öffentlichen Dienst und legte, auf Nachfrage, auch ein Bekenntnis für das Berufsbeamtentum ab.

Im Anschluss führte Herr Mohr die Wahl des Vorstands durch. Erfreulicherweise haben sich alle Vorstandsmitglieder zur Wiederwahl gestellt.

Nach einer kurzen Vorstellungsrunde wurden auch alle mit einem überzeugenden Votum durch die Mitgliederversammlung in ihrem Amt bestätigt. Der Vorstand dankt den Mitgliedern sehr für das so überzeugend ausgesprochene Vertrauen.

<b>LANDESVORSITZENDER</b> Bernhard Freisler	Abteilungsdirektor
<b>1. STELLVERTRETER</b> Dr. Helmut Messer (Schatzmeister, Beitragsänderungen, Gleichstellungsfragen)	Ministerialrat
<b>2. STELLVERTRETER</b> Dr. Hans Joachim Hauser (Rechtsberatung)	Ltd. Ministerialrat
<b>VORSTAND</b> Dr. Ulrike Plate (Redaktion Internetauftritt, Schriftführung, Vertreterin Landesvorstand Beamtenbund Ba-Wü) Catrin Steinrück (Gleichstellungsfragen, Vertreterin Bundesverband VHV) Lutz Mai Wolf Eisenmann Walter Bühler (Mitgliederbetreuung)	Landeskonservatorin Oberregierungsrätin Erster Landesbeamter Erster Landesbeamter Ltd. Ministerialrat a.D.

## Bayern

### Mitgliederversammlung mit Neuwahlen Mathias Pfeil als 1. Vorsitzender wiedergewählt

Am 7. Oktober 2015 fand die Mitgliederversammlung des VHBB mit Neuwahlen in München statt. Der 1. Vorsitzende Mathias Pfeil begrüßte die anwesenden Mitglieder und im besonderen die Ehrenmitglieder Dr. Günter Hilg, Hans Kornprobst, Alfred Richter und Dr. Wolfgang Wigand. Anschließend begrüßte Herr Pfeil das langjährige Mitglied Peter Meyer, der bereits in der zweiten Wahlperiode III. Vizepräsident des Bayerischen Landtags ist und Frau Generallandesanwältin Heidrun Piwernetz, die sich bereit erklärt hatte, sich in dieser Wahlperiode als stellvertretende Vorsitzende zu engagieren, und sich später als Vorstandsmitglied zur Wahl stellte.

Nach den Berichten des 1. Vorsitzenden Mathias Pfeil, des Kassenleiters Rudolf Rast und der

fünf Fachbereichsvorsitzenden wurde der Vorstand neu gewählt. Die Wahl führte Dr. Günter Hilg, Ehrenmitglied des VHBB, durch. Alle Kandidaten wurden einstimmig durch die Mitglieder gewählt.

<b>1. VORSITZENDER</b> Mathias Pfeil	Generalkonservator
<b>STELLVERTRETERIN</b> Heidrun Piwernetz	Generallandesanwältin
<b>VORSTAND</b> Paul Auer Wolfgang Karl Göhner Walter Leuner Yvonne Pschorr Ilse Schedl Karl-Heinz Ebner Johannes Eisentraut Thomas Hölzl Norbert Knoblach Rudolf Rast Dr. Peter Pröbstle Dr. Knut Werkmeister Dr. Monika von Walter M.A.	Regierungsdirektor Regierungsdirektor Abteilungsdirektor Ltd. Regierungsdirektorin Präsidentin a.D. Baudirektor Vermessungsdirektor Ltd. Baudirektor Baudirektor Ltd. Baudirektor a.D. Forstdirektor Chemiedirektor a.D. Archivoberrätin



Bundesverband der Verwaltungsbeamten  
des höheren Dienstes in Deutschland e.V.

[bvhd · Wotanstraße 86 · 80639 München](#)

Wotanstraße 86  
80638 München

Tel.: (089) 280 01 11  
Fax: (089) 280 56 64

## Pressemitteilung

[info@bvhd.de](mailto:info@bvhd.de)  
[www.bvhd.de](http://www.bvhd.de)

27.05.2015

### **Infrastruktur muss streikfest werden!**

Der aktuelle Bahnstreik zeigt wieder wie zentral öffentliche Aufgaben für die Gesellschaft sind. Infrastruktur ist das Rückgrat einer erfolgreichen Gesellschaft.

Wir fordern im Einklang mit dem Grundgesetz, den Bahnverkehr als zentralen Bestandteil der öffentlichen Infrastruktur wieder in staatliche Hand zu übernehmen und Beamtinnen und Beamten zu übertragen, die nicht streiken. Aktuelle Notfallprogramme der Bahn funktionieren derzeit vor allem, weil die Beamtinnen und Beamten der Bahn aus der Zeit vor der Privatisierung eingesetzt werden können.

Zudem muss der gesamtwirtschaftliche Schaden dieser Streiks gesehen werden. In den Ballungsräumen bricht der Berufsverkehr zusammen und in einer mobilen Gesellschaft wird der Preis für den Streik von der Wirtschaft und der Allgemeinheit bezahlt.

Der Bundesverband der Verwaltungsbeamten des höheren Dienstes (bvhd) ist ein Zusammenschluss von Verbänden. Er setzt sich für grundsätzliche Interessen von Beamtinnen und Beamten mit Universitätsabschluss ein. Als Interessenvertretung von Führungskräften sehen wir uns in der Verantwortung, öffentliche Aufgaben sicherzustellen.

## Am Puls der Führungskräfte

*Anfang 2016 erneuern die ULA und das Führungskräfte Institut (FKI) ihr Umfragepanel „Manager Monitor“ mit einer großangelegten Umfrage zum Thema „Arbeiten 4.0 – Führung 4.0“. Teilnehmer sind bereits jetzt willkommen.*

Seit 2007 existiert der Manager Monitor. Die Entstehung des Panels war eines der Ergebnisse der groß angelegten „Sozialenquôte“, mit der eine viel beachtete Bestandsaufnahme der beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und familiären Situation angestellter Führungskräfte vorgenommen wurde.

Aus dem Teilnehmerkreis wurden über 1.000 Personen rekrutiert, die seitdem sechsmal pro Jahr zu Themen aus dem beruflichen Alltag von Fach- und Führungskräften oder zu relevanten Managementthemen befragt werden. Jüngste Themen waren die Flexibilisierung des Arbeitszeitgesetzes und die richtige Ausgestaltung der zweiten Karrierhälfte.

Das Panel hat den Anspruch, die Mitgliederstruktur der in der ULA zusammengeschlossenen Verbände repräsentativ abzubilden. Diese hat sich aber in den letzten Jahren durch zahlreiche Neueintritte spürbar verändert. Hinzu kommt, dass trotz kontinuierlicher Neueintritte der Mitgliederschwund des Panels durch ungültig werdende E-Mail-Adressen sowie der Anstieg des Altersschnitts nicht vollständig gebremst werden konnten.

Daher bereitet die ULA eine grundlegende Erneuerung des Panels 2016 vor, voraussichtlich im Januar startet eine groß angelegte Umfrage. Sie richtet sich an alle derzeitigen Panelmitglieder. Darüber hinaus bietet sie aber auch freien Zugang für alle übrigen Mitglieder der ULA-Mitgliedsverbände. Aus dem so entstandenen Teilnehmerkreis sollen rund 2.000 Personen gewonnen werden. Wichtigste Bedingung für eine Aufnahme ins Panel: Die Teilnehmer müssen in einem aktiven Beschäftigungsverhältnis stehen oder einer selbstständigen Tätigkeit nachgehen.



Der Manager Monitor hat für die ULA einen hohen strategischen Stellenwert. Mit ihm kann die Führungskräftevereinigung die Haltung der Mitgliedschaft zu aktuellen Entwicklungen empirisch überprüfen und verbandliche Positionen validieren. Außerdem sind sie ein wichtiger Bestandteil der Öffentlichkeitsarbeit. Das Panel erfreut sich auch außerhalb der Mitgliedschaft großer Wertschätzung: Umfrageergebnisse werden regelmäßig in den überregionalen Leitmedien zitiert. Darüber hinaus wurden Panelbefragungen gemeinsam mit namhaften Kooperationspartnern wie etwa der Bertelsmann Stiftung, der Hay Group und zuletzt mit Krähberg Consulting durchgeführt.

Thema der Anfang 2016 startenden Umfrage ist der andauernde Wandel im Arbeitsalltag von Fach- und Führungskräften. Beleuchtet werden Aspekte wie die Auswirkungen mobiler und grenzüberschreitender Tätigkeit sowie die Flexibilisierung der Arbeitszeiten sowohl werktäglich als auch über die gesamte Lebensphase hinweg. Des Weiteren werden die sich aus einer Alterung und zunehmenden Diversifizierung ergebenden Chancen und Herausforderungen analysiert. Der Arbeitstitel der Umfrage lautet – in bewusster Anlehnung an eine vom Bundesarbeitsministerium gestartete Initiative – „Arbeiten 4.0, Führung 4.0“.

Wer an der Umfrage teilnehmen oder dauerhaft Mitglied des Manager-Monitor-Panels werden möchte, kann sich schon jetzt vormerken lassen: Einfach unter [www.manager-monitor.de](http://www.manager-monitor.de) dem Link „Werden Sie Mitglied des Panels!“ folgen.

## **Impressum**

Für den Inhalt verantwortlich:

RD Paul Auer

Regierung von Oberbayern

80538 München

## **Druck**

Druckerei Butt

Obere Hauptstraße 30

84072 Au i. d. Hallertau